Satzung des 1. TFC Leipzig

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen 1. TFC Leipzig
- 2. Sitz des Vereins ist die Vereinsgaststätte: Kickers In, Karl-Liebknecht Straße 81,04275 Leipzig
- 3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und strebt die Gemeinnützigkeit an.
- 4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2 Zweck

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Drehstangen-Tischfussballsports.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Durchführen von Trainingstagen, das Veranstalten und Durchführen von Drehstangen-Tischfussball-Turnieren sowie durch das Teilnehmen an Ligawettkämpfen.

§3 Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der AO ("Steuerbegünstigte Zwecke").
- 2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2. Der Antrag für die Mitgliedschaft wird schriftlich vom Antragsteller gestellt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aushändigung einer Satzung.
- 3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch eine schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 1. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen.

- 2. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
- 3. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind: (a) der Vorstand und (b) die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.
- 3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einhaltungsfrist von 3 Wochen mittels Aushang am schwarzen Brett im Vereinslokal "Kickers In" einzuberufen.
- 2. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: (a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr, (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vorstandschaft und dessen Entlastung, (c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, (d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung und (e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- 4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ¼ der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben der Gründe fordern.
- 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Mitgliedsbeiträge

 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§10 Fördermitglied

- 1. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2. Für den Erwerb einer Fördermitgliedschaft gelten die selben Bedingungen, wie für eine normale Mitgliedschaft (§5 Mitgliedschaft).
- Fördermitglieder haben das Teilnahmerecht an einer Mitgliederversammlung, dort aber kein Stimmrecht. Außerdem haben Fördermitglieder das Minderheitenrecht (auf Einberufung einer Mitgliederversammlung nach §37 BGB).

§11 Ordnungen

- 1. Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- 2. Für eine Änderung ist eine einfache Mehrheit ausreichend.
- 3. Der Verein hat folgende Ordnungen: Geschäftsordnung und Beitragsordnung

§12 Satzungsänderung

- Für Satzungsänderungen ist eine zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine dreiviertel-Mehrheit von den erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- 2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§13 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Drehstangen-Tischfußballsports zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung am 01. Juli 2015 angenommen.